

ausgegangen, so hätte sie gar nicht entscheiden können, wie es geschehen, sondern die Rechtskraft der bereits ertheilten Entscheidung anerkennen müssen. Wenn aber eine Recursbehörde eine solche Nullität bereits anerkannt und die Parteien gewissermaßen darauf hingewiesen hat, so erscheint es sehr hart, wenn die über die Nullitätsquerel erkennende Behörde neben deren Abweisung auch noch auf Strafe besonders erkennt. Indes meine ich, daß es unnöthig ist, hier durch die Gesetzgebung besonders nachzuhelfen, indem solches der Beurtheilung im concreten Falle zu überlassen ist; und da überhaupt die ganze Sache im Gesetz vom 30. Januar 1835 begründet ist, weil in demselben ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß dann, wenn nicht besondere Vorschriften für das Administrativjustizverfahren vorhanden sind, die allgemeinen proceßgesetzlichen Vorschriften zum Anhalten dienen sollen, so glaube ich, daß es eines besondern Gesetzes über das Wesen der Nullitätsquerel in Administrativjustizsachen gar nicht bedürfe, sondern höchstens einer Einschärfungsverordnung durch das Ministerium des Innern. Ich würde mir daher auch erlauben, eventuell zu beantragen, daß das Wort „Gesetz“ im Gutachten der Deputation in das Wort „Verordnung“ verwandelt werde.

Abg. Todt: Den Ansichten, welche der Abg. Oberländer ausgesprochen hat, könnte ich mich nur zum Theil anschließen, nämlich insofern, als es dem ersten Punkte gilt, und ich will also zugeben, daß in Bezug auf diesen ersten Punkt die Ansicht der Deputation Billigung verdiene. Dagegen kann ich in Bezug auf den zweiten Punkt dem Deputationsgutachten nur entgegen treten und zwar nicht allein insofern, als sie die Gültigkeit der Nullitätsbeschwerde als gültig anerkannt hat, als auch darin, daß sie dies noch expresse ausgesprochen haben will. Wenn ich zunächst den vorliegenden concreten Fall, um den es sich zwar eigentlich nicht mehr handelt, ins Auge nehme, so ist die ausgesprochene Strafe von 40 Gulden wohl um deswillen nicht begründet, weil ein Mißbrauch der Nullitätsbeschwerde nicht stattgefunden. Die Proceßordnung sagt aber ausdrücklich: sie solle nur eintreten, wenn keine „erhebliche Ursache“ zur Erhebung der Beschwerde da sei. Daß diese aber wirklich vorhanden gewesen ist, hat, glaube ich, der Abg. Oberländer daraus genügend bewiesen, daß die Entscheidung der Kreisdirection der frühern Seiten der Unterbehörde und der spätern des Ministeriums direct entgegen läuft. Wenn nun die eine Regierungsbehörde zu Gunsten der Betheiligten erkannt hat, so möchten sie Grund genug gehabt haben, zu glauben, daß ein Irrthum eben so gut auf Seiten der andern Regierungsbehörde, nämlich des Ministerii, Statt gefunden habe und daß eine Nullitätsbeschwerde demnach begründet sei. Indes ich will auf diesen Fall, wie gesagt, jetzt nicht weiter Rücksicht nehmen, da zumal nach der Bemerkung der Deputation die Strafe bereits erlassen worden ist. Aber was diese Strafe im Allgemeinen anlangt, so kann ich weder anerkennen, daß sie in Verwaltungssachen begründet sei, noch weniger möchte ich sie ausdrücklich ausgesprochen haben, und ich stütze meine Behauptung hauptsächlich auf zwei Gründe. Es ist nämlich erstlich im

Eingange des Gesetzes vom 30. Januar 1835 unter D. ausdrücklich gesagt, daß die Vorschriften über den Gebrauch der Appellationen in Verwaltungssachen nun ihre Anwendbarkeit verlieren. Der Schluß des gedachten Eingangs zum Gesetze lautet: „Durch diese Trennung leidet zugleich das bisherige Verfahren in Streitigkeiten oder Straffällen, welche nach dem Gesetze über die Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden zu den Verwaltungssachen gehören, unter andern um deswillen eine wesentliche Abänderung, weil alles, was zeither insbesondere über den Gebrauch der Appellationen in Verwaltungssachen und die Cognition der Justizbehörden über selbige gesetzlich vorgeschrieben gewesen und beobachtet worden ist, durch die mit den obern Justiz- und Verwaltungsbehörden selbst eingetretene Veränderung seine Anwendbarkeit verliert.“ Schon aus diesem Eingange, glaube ich, läßt sich nachweisen, daß bei Erlassung des Gesetzes der Sinn des Gesetzgebers durchaus nicht dahin gegangen sein könne, eine veraltete Bestimmung der alten Proceßordnung für die Verwaltungssachen wieder aufzuwärmen. Ich glaube aber, es folgt dies sodann auch aus §. 19 des Gesetzes selbst, denn der Schluß dieser §. heißt: „gegen die auf angestellte Nichtigkeitsbeschwerde erfolgende Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel mehr zulässig.“ Hier wird also die Nullitätsbeschwerde als Rechtsmittel anerkannt und ist dies der Fall, so kann man sie doch, so zu sagen, nicht in einem und demselben Athem auch zugleich wieder mit einer Strafe belegen, d. h. so gut wie aufheben. Ich werde demnach, wenn vielleicht auch in der Hauptsache dadurch nichts erreicht wird, wenigstens gegen den Antrag der Deputation stimmen. Beiläufig will ich nur noch bemerken, daß die Strafe nach der Verordnung hat eingesendet werden sollen, und es ist dies eine Anordnung, die, so viel mir bekannt, auch bereits von andern Ministerien getroffen worden ist. Hierin scheint mir aber eine Ungehörigkeit insofern zu liegen, als die Strafe doch zunächst den Inhabern der Gerichtsbarkeit zufallen sollte. Sonst ist dies gegen die Regel: *penes quem sunt commoda, penes eundem etiam debent esse incommoda*. Ich weiß nicht, in wie weit diese Wahrnehmung auch von Andern gemacht worden ist, mir aber ist bekannt, daß die Einsendung der Strafe auch in andern Fällen verlangt worden ist, was mir, wie gesagt, mit dem angezogenen Grundsatz: wo die Pflichten und Lasten sind, müssen auch die Rechte sein, nicht vereinbar scheint. Endlich ist mir noch eine formelle Bemerkung übrig, die sich auf die Ueberschrift des Berichts der Deputation bezieht und die mich wenigstens zu einer Anfrage veranlaßt: Es hat nämlich die Deputation den Petenten „Justitiar“ genannt, obgleich er es nicht ist und sich auf der Petition selbst nicht so bezeichnet, sondern „Bürgermeister“ genannt hat, was er auch wirklich ist. Nun wollte ich mir die Frage an die Deputation erlauben, was sie an den „Bürgermeistern“ auszusetzen und warum sie den Petenten zum „Justitiar“ gemacht hat? Soll das ein Avancement oder eine Degradation sein?

Referent Rothe: Ich muß bemerken, daß das ohne alle Absicht geschehen, und mir von des Herrn Petenten Stellung